

VORSITZENDE

GEW Thüringen || Heinrich-Mann-Str. 22 || 99096 Erfurt

Vorsitzende

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Erfurt, 12. Januar 2023

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes
Anhörung zum Gesetzentwurf – DS 7/6574 und DS 7/6783

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf. Gerne senden wir Ihnen die Überlegungen und Forderungen der GEW Thüringen.

In einem ersten Teil kommentieren wir die angedachten Änderungen.
In einem zweiten Teil möchten wir gerne die Chance nutzen, weitere Aspekte zu thematisieren, die nach unserer Auffassung zeitnah im Thüringer Kindergartengesetz geändert bzw. angepasst werden müssen.

I. Gesetzentwurf – DS 7/6574

§ 16 Abs. 3

Die GEW begrüßt die gesetzliche Anpassung des Mindestpersonalschlüssels an die geänderten arbeitszeitrechtlichen Regelungen des öffentlichen Dienstes (TVöD) für das Tarifgebiet Ost. Da vor dieser Korrektur im Gesetz die unmittelbare Berücksichtigung der Anpassungen des Mindestpersonalschlüssels nur bei der direkten Anwendung des TVöD zum Tragen kommen musste, ohne dass der Betreuungsschlüssel nach § 16 Abs. 2 ThürKigaG unterschritten wurde, ist nunmehr zu befürchten, dass nicht an den TVöD gebundene Träger die Stundenreduzierung bei vollem Lohnausgleich nicht vornehmen und dies zu einem noch größeren Lohngefälle der Beschäftigten nach TVöD und der Beschäftigten, die außertariflich bezahlt werden, führt. Daher fordert die GEW die vollumfängliche Anwendung des TVöD bei der Refinanzierung und Umsetzung des Thüringer Kindergartengesetzes.

Zudem ist aus unserer Sicht die Berücksichtigung von Minderungszeiten (siehe § 16 Absatz 3 Satz 2) von nur 28 Prozent nach wie vor nicht ausreichend. Auf der Grundlage der anspruchsvollen, konzeptionellen

und kindzentrierten fachlichen Arbeit mit dem Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre ist die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppe mit 20 Prozent der Arbeitszeit zu berücksichtigen. In Anwendung der tatsächlichen Ausfallzeiten (s. statistische Auswertungen der Krankenkassen) und unter Berücksichtigung der Änderungen im Tarfrecht (siehe § 53a TVöD Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu den Regenerationstagen) sind diese mit 18 Prozent zu veranschlagen. Insgesamt müsste der Personalschlüssel demnach 38 Prozent der Arbeitszeit für Tätigkeiten berücksichtigen, die nicht direkt am Kind erbracht werden.

Für uns bleibt ebenfalls unklar, weshalb zur Berechnung des Personalschlüssels eine tägliche Betreuungszeit von nur neun Stunden zugrunde gelegt wird, wenn doch nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ThürKigaG ein Betreuungsanspruch in Höhe von zehn Stunden garantiert wird.

Wir möchten auf einen Übertragungsfehler hinweisen: In § 16 Abs. 3 Satz 3 müsste es richtig heißen „Kinder nach Absatz 2 Nr. 7“.

§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

Die Aufnahme der praxisintegrierten Ausbildung in das Gesetz und somit deren Verstetigung ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Zuge der dringend notwendigen Fachkräftegewinnung ist diese weitere Ausbildungsform mit ihrer Ausbildungsvergütung und der engen Verzahnung von Theorie und Praxis ein wichtiger Baustein.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

Wir bezweifeln, dass die angedachten Ausgleichsregelungen die tatsächlichen Mehrbedarfe, die durch die praxisintegrierte Ausbildung entstehen, angemessen berücksichtigen.

Eine einmalige Dynamisierung für einen Zeitraum bis 2026 missachtet die derzeitige Praxis von Tarifabschlüssen, die auf Grund der hohen Inflation höhere prozentuale Steigerungen sowie Einmalzahlungen umfassen. Zukünftige Tarifabschlüsse wirken sich aber sowohl auf die Ausbildungsvergütung als auch auf das Entgelt der Praxisanleiter:innen aus. Praxisanleiter:innen bekommen mit dem Tarifabschluss TVöD 2022 zudem für ihre Tätigkeit eine Zulage, die deutlich über der Pauschale liegt, die als Berechnungsgrundlage des Gesetzesentwurfes herangezogen wurde. Wir empfehlen daher eine Anbindung an die tarifliche Entwicklung des TVöD im Gesetz mit aufzunehmen und somit die Basis für eine kontinuierliche Dynamisierung zu schaffen.

Des Weiteren ist zu überlegen, ob die Erhöhung der Landespauschale bzw. ein Teil von ihr nicht explizit nur für die Wohnsitzgemeinden gezahlt werden sollte, die Ausbildungsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung bereitstellen.

Unbenommen entstehen höhere Betriebskosten im Zuge der Praxisanleitung auch in der konsekutiven Ausbildungsform und sollten daher über das ThürKigaG abgebildet werden.

Bei einer für die praxisintegrierte Ausbildungsform prognostizierten Ausbildungszahl von 160 neuen Auszubildenden pro Ausbildungsjahr ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese in allen Thüringer Wohnsitzgemeinden ihre Ausbildung absolvieren werden. Eine flächendeckende Erhöhung der Landespauschale ohne eine tatsächliche Anbindung an die konkrete Bereitstellung der Ausbildungsplätze würde somit keinen Anreiz setzen.

I. Gesetzentwurf – DS 7/6583

Wir begrüßen die Initiative der CDU-Fraktion, die Finanzierungsbedingungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 ThürKigaG zu verbessern und eine transparente und dynamisierte Kopplung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu vollziehen.

Sowohl die Erhöhungen des pauschal zu erstattenden Sachaufwandes als auch der Förderungsleistungen sind dringend geboten.

Die Anpassung der Förderungsleistungen halten wir jedoch mit Blick auf die auszuübende Tätigkeit noch für zu gering. Als Berechnungsgrundlage sollten die Jahresgehälter vergleichbarer Entgeltgruppen des öffentlichen Dienstes (TVöD Sozial- und Erziehungsdienst) herangezogen werden.

Wir halten auch den Ansatz einer mindestens jährlichen Prüfung der Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagespflege für geboten, um aktuelle tarifliche und inflationäre Entwicklungen abbilden zu können.

Zur Vereinfachung dieser Prüfung und zukünftiger Anpassungen empfehlen wir, auch für den Sachaufwand eine Dynamisierungsklausel mit dem Parameter „Inflationsrate des Vorjahres“ aufzunehmen.

Leider bleiben mit Blick auf den Vorschlag der CDU-Fraktion bezüglich der Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung die konkrete Ausgestaltung sowie die Zusammensetzung der dafür angedachten Zuschläge noch offen.

Uns erschließt sich beispielsweise nicht, weshalb sich die Zuschläge nur zu einem Fünftel aus den Beträgen der TVöD-Erfahrungsstufen analog § 16 TVöD zusammensetzen sollen.

Des Weiteren bleibt unklar, durch welche Nachweise Berufserfahrung belegt werden soll, ob Berufserfahrung nur einmalig für die Berechnung einer Zulage berücksichtigt wird oder ob die zunehmende Berufserfahrung als Tagespflegeperson auch zu einer Erhöhung der Zulage (analog zu den Stufenaufstiegen des TVöD) führen würde.

II. weitere schwerpunktartige Änderungsbedarfe

Wir halten die angedachten Änderungen bei den Personalschlüsseln bei Weitem nicht für ausreichend und regen an, einen verbindlichen Zeitplan für weitere Verbesserungen sowohl bei den Personal- als auch bei den Betreuungsschlüsseln zu erstellen.

Die derzeitige starke Differenzierung in den Altersbereichen ist mit einem hohen Aufwand in der Stellenberechnung und sich anschließenden Stellenanpassungen des Personals verbunden und sollte daher auf zwei Alterskategorien (Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) beschränkt werden.

Wir fordern auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse einen Personalschlüssel von 1:3 im Bereich der Unterdreijährigen und 1:7,5 im Bereich der Abdreijährigen.

Es sind Anreize zu schaffen, den Mindestpersonalschlüssel abzusichern und jede weitere Verbesserung des Personal- und Betreuungsschlüssels, mit dem ein Träger den oben genannten Zielen näherkommt, durch die Kommune und das Land zu refinanzieren.

Wir fordern eine strikte Einhaltung des Fachkräftegebotes und damit die Sicherung einer qualitativ guten Bildungs- und Betreuungsarbeit. Eine Abkehr vom Fachkräftegebot – wie mit der Einstellung von Assistenzkräften geschehen – bedeutet nicht gleichzeitig, den Fachkräftebedarf zu erfüllen. Vielmehr sollten Maßnahmen der Fachkräftegewinnung wie die Abschaffung von Ausbildungsgebühren und Schulgeldern für die Erzieher:innenausbildung in den Blick genommen werden.

Die Praxisintegrierte Ausbildung ist durch die erweiterten Zugangsmöglichkeiten und die tarifliche Vergütung ein Erfolgsmodell und ein wesentlicher Baustein bei der Fachkräftegewinnung.

Aus unserer Sicht muss jedoch nachjustiert werden:

- beim Antragsverfahren für die Träger sowie Losverfahren für die Bewerber:Innenauswahl,
- bezüglich der Abläufe in den Praxiseinrichtungen bezogen auf die Freistellung und Weiterbildung der Praxisanleiter:Innen sowie
- bei der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachschulen, den Trägern von Kindertageseinrichtungen und den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

In dem rechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen Träger, Fachschule und Auszubildender bzw. Auszubildendem ist der Status als Lernende bzw. Lernender festzuschreiben. Aus dem Lernenden-Status folgt, dass es auch weiterhin keine Anrechnung auf den Personalschlüssel der sich in Ausbildung befindlichen Personen geben darf.

Die GEW Thüringen bekennt sich zum Prinzip der Subsidiarität und setzt sich dabei für eine gleiche und angemessene Förderung sowohl freier als auch öffentlicher Träger in der Kindertagesbetreuung ein. Subsidiarität darf nicht zur Benachteiligung freier Träger führen. Erst eine sachgerechte und auskömmliche Finanzierung ermöglicht es den freien Trägern überhaupt, eigene tarifvertragliche Leistungen in Höhe des TVöD gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe einzufordern. Eine Transparenz der Mittelverwendung ist Voraussetzung dafür, dass für gleiche Arbeit auch ein gleiches Einkommen erzielt wird.

Wir schlagen daher vor, im ThürKigaG die Regelungen zum Nachweis der Mittelverwendung zu präzisieren und die Zuschussgewährung bzw. Pauschalen an den Nachweis tarifvertraglicher Entgeltleistungen und Eingruppierungsvorschriften zu koppeln.

Ich hoffe, mit unserer Stellungnahme wertvolle Änderungsvorschläge zur weiteren Bearbeitung des Gesetzentwurfes liefern zu können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen